

An die Modulbeauftragten

**Prof. Dr. Guido Pinkernell
Prof. Dr. Karin Terfloth**

pinkernell@vw.ph-heidelberg.de
terfloth@ph-heidelberg.de

Heidelberg, 28.05.2020

Unterstützung besonders belasteter Studierende

Die aktuelle Situation im Sommersemester 2020 verlangt von allen Hochschulangehörigen viel Flexibilität. Zu den Belastungen im digitalen Vorlesungsbetrieb kommen auch **die Vorbereitung und Durchführung von Modulprüfungen**.

Bereits im Regelbetrieb ist es auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen (z.B. lehr-
amtsbezogene B.A. § 40, Absatz 3-5 und M.Ed., § 36, Absatz 3-5) für

- Studierende, die mit einem **Kind unter vierzehn Jahren**, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen und
- Studierende, die mit einer oder einem **pflegebedürftigen Angehörigen** im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen und
- Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen **länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung** nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen,

möglich, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen oder im Falle des Nachteilsausgleichs gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

In der aktuellen Situation sollten diese Bestimmungen ebenfalls dazu genutzt werden, um **Studierenden unter besonderen Belastungen**, wie z.B.

- Studierenden, die keine Notbetreuung für ihr(e) Kind(er) in Anspruch nehmen können oder Kinder, die zu einer Risikogruppe zählen, nicht in die Betreuung geben können,
- Studierenden, die das Homeschooling ihrer Kinder betreuen müssen sowie
- Studierenden, die aktuell Angehörige umfangreich unterstützen,

zu ermöglichen, Modulprüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen zu erbringen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine individuelle Anpassung des Prüfungsformats überlegt werden.

Grundsätzlich sollte es sich um **begründete Individuallösungen** handeln, die für den **Einzelfall entschieden** werden.

Wichtig ist, dass die Studierenden in Abstimmung mit dem/der Modulbeauftragte/n **schriftlich Anträge stellen** und den triftigen Grund für die Ausnahmeregelung **mit Nachweisen** (z.B. Geburtsurkunden, Meldebescheinigung zum gemeinsamen Haushalt, Attest) belegen.

Anträge, die von dem/der Modulbeauftragte/n entschieden werden

- Neutermिनierung der Abgabe von schriftlichen Modulprüfungsleistungen (Hausarbeiten)
- Neutermिनierung von mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren)
- Notbetreuungsplatz Kita: Entscheidet der/die Modulbeauftragte, dass ein Notbetreuungsplatz angezeigt ist, wendet er/sie sich an das Prüfungsamt. Dieses stellt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Kita aus.

Anträge, die vom Prüfungsamt entschieden werden

- Verlängerung der 4-Semester-Frist
- Verlängerung der Abgabefrist von Bachelor-/Masterarbeiten
- Individuelle Anpassung des Prüfungsformats.

Der/die Modulbeauftragte oder das Akademische Prüfungsamt haben zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilen das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. G. Pinkernell

Prof. Dr. K. Terfloth